

Ihre Ansprechpartner vor Ort

Steuerberater & Rechtsanwälte

Wer soll mein Erbe sein?

Wenn eine Person kein Testament verfasst, gilt die gesetzliche Erbfolge.

Dies bedeutet beispielsweise bei verheirateten Ehepartnern, die Kinder haben, dass sich der überlebende Ehegatte die Erbchaft mit den Kindern zu ihren jeweiligen Erbquoten teilt, wenn einer der Ehegatten verstirbt. Oftmals ist die gesetzliche Erbfolge nicht gewünscht.

➤ **Verfügung von Todes wegen:** Jeder kann seinen letzten Willen mittels einer Verfügung von Todes wegen regeln. Eine Verfügung von Todes wegen ist ein (notarielles) Testament oder ein notarieller Erbvertrag.

➤ **Handschriftliches Testament:** Dieses Testament muss eigenhändig geschrieben und unterschrieben sein. Hierbei kann passieren, dass Förmlichkeiten nicht richtig eingehalten werden und dadurch das Testament unwirksam ist oder die Formulierungen unpräzise sind, mit der Folge, dass das Testament ausgelegt werden muss und sich hieran ein jahrelanger und kostspieliger Rechtsstreit anschließen kann. Wenn das Testament nach dem Tod des Erblassers nicht gefunden wird, kann dieses auch keine Wirkung entfalten und der von dem Erblasser Bedachte erfährt von der Erbsetzung nichts. Dies bedeutet, dass er nicht die Erbschaft erhält.

➤ **Notarielles Testament oder notarieller Erbvertrag:** Vorgebeugt werden kann diesen Unsicherheiten mit der Errichtung eines notariellen Testaments oder Erbvertrages. Ein Testament wird von einer einzelnen Person errichtet, ein gemeinschaftliches Testament ist nur Ehegatten vorbehalten und einen notariellen Erbvertrag können sogar nicht miteinander verwandte Personen schließen. Ein nicht notariell beurkundeter Erbvertrag ist unwirksam. Der Notar teilt dem Zentralen Testamentsregister die Errichtung des Testaments mit



Martina Bürgens-Dyllong, Rechtsanwältin, Notarin, Fachanwältin für Erbrecht & Abogada inscrita FOTO PRIVAT

und reicht es versiegelt zur Hinterlegung bei dem zuständigen Nachlassgericht ein, damit es nach dem Sterbefall und nach der Mitteilung des Todes durch das inländische Standesamt von dem Nachlassgericht eröffnet werden kann. In den meisten Fällen spart sich der Erbe die Beantragung und damit verbundenen Kosten eines Erbscheins und er kann mit dem vom Nachlassgericht eröffneten notariellen Testament beispielsweise Immobilienvermögen auf sich umschreiben lassen und über Bankguthaben schneller verfügen.

➤ **Behindertentestament:** In Fällen, in denen zu dem Erbenkreis ein behindertes Kind zählt, ist oft der Wunsch gegeben, das Kind versorgt zu wissen und den Zugriff des Sozialamts bei einer etwaigen Heimunterbringung auf das Eigenvermögen, die über den Freibetragsgrenzen liegen, zu verhindern. Es kommt auf die richtige Gestaltung des Testaments an. Häufig wird das notarielle Testament als Form gewählt.

➤ **Auslandsvermögen:** Beim Auslandsvermögen im Nachlass muss geprüft werden, welche Rechtsordnung Anwendung findet. Es gilt, dass das Erbrecht des Landes anzuwenden ist, in dem der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Dies bedeutet, dass für ausländisches Vermögen die Anwendung deutschen Erbrechts in Betracht kommt und umgekehrt.

Doppelschlag

Der Europäische Gerichtshof sorgt immer wieder

Jetzt hat der EuGH mit zwei Entscheidungen die bisherige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) zum deutschen Urlaubsrecht aufgrund einer EU-Richtlinie grundlegend geändert.

1. Bisher galt nach der Auffassung des BAG, die es auch nicht ändert, dass man im Kalenderjahr zustehenden Urlaub nicht „vererben“ konnte. Verstarb der Arbeitnehmer während des laufenden Kalenderjahres, endete damit auch die Möglichkeit, Urlaub zu erlangen und auch die Erben konnten einen entsprechenden, folgenden Abgeltungsanspruch nicht gegen den Arbeitgeber geltend machen. Der verstorbene Arbeitnehmer könne den Urlaub nicht mehr „nehmen“, also könnten die Erben auch keine finanzielle Entschädigung verlangen. Die Richtlinie 2003 sieht aber in Art. 7 der Arbeitnehmer Anspruch auf eine finanzielle Vergütung für nicht genommenen Urlaub erhält.

Ansprüche
Der EuGH sah die Situation nun aber grundlegend anders als das Bundesarbeitsgericht und entschied der von einem Arbeitnehmer erworbene Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub stelle einen vermögensrechtlichen Anspruch dar, welcher – selbstverständlich – vererbbar sei. Soweit nationale Gerichte dieses nicht umsetzen würden, können die Erben dann auf die vorgenannte Richtlinie mit Art. 7 direkt berufen und geltend machen, dass sie entsprechend einen Zahlungsanspruch hätten (EuGH, Urteil vom 06.11.2018 – C-569/16 und C-570/16).

2. Der EuGH hat aber einen weiteren „Schlag“ zum deutschen Urlaubsrecht geführt: In



Fritz-Martin Przytulla LL.M. (Berkeley, CA), Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Notar FOTO PRIVAT

dem Ausgangsfall vor dem EuGH stritten die Parteien über den Anspruch auf Urlaubsabgeltung. Der Urlaub war vom Arbeitnehmer nicht in Gänze vor Ende der Beschäftigung genommen worden. Das Bundesarbeitsgericht hat den Fall dem EuGH vorgelegt und angeführt, nach seiner Auffassung – und der bisherigen Rechtsprechung in Deutschland – seien die Urlaubsansprüche nach § 7 Abs. 3 BUrlG verfallen, da der Urlaub nicht im Urlaubsjahr genommen worden sei, und die Übertragungsvoraussetzungen nach der vorgenannten Norm nicht vorlägen.

Nur nach den Besonderheiten des § 7 BUrlG kann der Urlaub in das nächste Kalenderjahr und zwar auf das erste Vierteljahr übertragen werden; insbesondere wenn der Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber

nicht den entsprechenden Urlaub aus betrieblichen oder aus in der Person des Arbeitnehmers liegenden Gründen gewährt erhielt. Der EuGH tut auch insoweit seine anderslautende Auffassung auf Abs. 2 Richtlinie vgl. EuGH, Urteil 2018 – C-684/16)

Gänzliche Transparenz
Nach deutschem Recht war man der Auffassung, es sei Sache des Arbeitnehmers sich dem Urlaub zu enthalten, wenn er Urlaub erhält. Der EuGH verneint aber, dass ein automatischer Verlust des Anspruchs auf bezahlten Urlaub eintreten kann, wenn keine Inanspruchnahme des Urlaubes erfolgt. Insoweit sei es Aufgabe des Arbeitgebers, konkrete und gänzliche Transparenz zu schaffen und zu fragen, ob und wann der Arbeitnehmer seinen (Rest-) Jahresurlaub nimmt oder nehmen kann, indem er ggf. ihn auffordert, dieses zu tun und damit sichergestellt ist, dass der Urlaub noch rechtzeitig vor Ende des Urlaubsjahres genommen wird.

Hat der Arbeitnehmer aber den bezahlten Jahresurlaub aus freien Stücken und in voller Kenntnis der sich daraus ergebenden Konsequenzen (darüber muss der Arbeitgeber ggf. belehren und ihm den Verfall der Urlaubsansprüche vor Augen führen), gibt es keinen Anspruch auf entsprechende Urlaubsgewährung danach.

Die Konsequenzen dieses Urteils bedürfen einer sorgfältigen, vielfältigen Prüfung. Dabei stellt sich die Frage, ob der Arbeitnehmer eine Abgeltung in Geld oder neuen Urlaub verlangen kann. Dieses dürfte wohl das Näherliegende sein, da auch der EuGH den Erholungswert des Urlaubes in den Vordergrund gerückt hat.

Weihnachtsfeiern 2018

Steuerliche Hinweise

Es naht die Zeit der Weihnachtsfeiern. Unternehmen sollten dabei einige Dinge beachten, damit es keine steuerlichen Probleme gibt. Denn: Die Kosten der Feier sollen als Betriebsausgaben geltend gemacht werden können, den teilnehmenden Arbeitnehmern und Geschäftsfreunden sollen keine steuerlichen Nachteile entstehen.

In der langjährigen Beratungspraxis von Dr. Michael Hantschel hat sich gezeigt, dass es immer wieder Unsicherheiten gibt. Wenn nur Mitarbeiter teilnehmen, können die Bewirtungskosten voll als Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

Werden Geschäftsfreunde eingeladen, können die Bewirtungsaufwendungen nur zu 70 Prozent als Betriebsausgaben

angesetzt werden. Ausgaben für Musik, Saalmiete oder ähnliches sind in voller Höhe Betriebsausgaben. Geschenke an Geschäftsfreunde dürfen nicht mehr als 35 Euro pro Kopf und Jahr betragen, wenn sie Betriebsausgaben sein sollen. Außerdem muss pauschale Lohnsteuer berechnet werden, damit die Geschäftsfreunde keine steuerlichen Nachteile haben.

Die Arbeitnehmer müssen keine steuerlichen Nachteile fürchten, wenn die gesamten Kosten der Feier pro Kopf nicht mehr als 110 Euro betragen. Sind die Kosten höher, kommt eine sogenannte Pauschalversteuerung mit 25 Prozent in Betracht. Am Besten wenden sich die Unternehmen vor Planung der Feier an ihren Steuerberater.

DR. KELLER & COLLEGEN

JÜRGEN KELLER
Rechtsanwalt u. Notar a.D.
Erbrecht*Immobilienrecht*Gesellschafts- u. Vereinsrecht* Landwirtschaftsrecht*Jagd-u. Waffnenrecht*Vorsorgeanwalt

SILKE FRANZ
Rechtsanwältin
Familienrecht*Miet-u. Pachtrecht*Wohnungseigentumsrecht Unfallregulierung*Ordnungswidrigkeitenrecht*Inkassodienst

Schrüferstr. 309a 44287 Dortmund
Tel. 0231-451025 Fax. 0231-459218
E-Mail. rankeller@t-online.de www.rechtsanwalt-drkeller.de

RADLOFF | PLOCH & PARTNER mbB
Steuerberater

Im Diefdahl 10a - 44141 Dortmund

Telefon: 0231 / 56 22 28-0
Telefax: 0231 / 56 22 28-12
E-Mail: info@radloff-ploch.de

www.radloff-ploch.de

Kooperation

KUHLMANN
Rechtsanwälte

Dr. Carsten Kuhlmann
www.rae-kuhlmann.de

Die Kanzlei für kleine und mittelgroße Unternehmen

Dr. Michael Hantschel
Wirtschaftsprüfer - Steuerberater
Martin-Schmeißer-Weg 14 44227 Dortmund
Tel. 0231-1386934 info@dr-hantschel.de
www.dr-hantschel.de

persönlich · vertrauensvoll · kompetent

KANZLEI DYLLONG

Martina Bürgens-Dyllong
Rechtsanwältin & Notarin
Fachanwältin für Erbrecht
Abogada inscrita

Kontakt: Hagener Straße 231 44229 Dortmund
Telefon: 0231-220 83 77 E-Mail: info@kanzlei-dyllong.de

STEUERBERATER
THOMAS MÖLLER

Steuerberatung
Steuerklärungen
Buchhaltung
Lohnbuchhaltung
Jahresabschluss

Werner Straße 12a
44388 Dortmund
Tel.: 0231 / 6 18 02-50
kontakt@steuerberater-moeller.de
www.steuern-dortmund.ruhr

PRZYTULLA & KOLLEGE
Rechtsanwälte · Fachanwälte

Notar

Arbeitsrecht – Wirtschaftsrecht – Familienrecht
Vertragsrecht – Öffentliches Recht

Fritz-Martin Przytulla LL.M. (Berkeley, CA)
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Sebastian Bartel LL.M.
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Westfalendamm 265, 44141 Dortmund
0231 / 587170
info@przytulla.de · www.przytulla.de

Wenn das Finanzamt vor der Tür steht

Um Besuch von der Steuerfahndung zu bekommen, muss man nicht zwingend im Verdacht der Steuerhinterziehung stehen.

Beamte der Steuerfahndung, sogenannte „Flankenschützer“, unterstützen den Innendienst des Finanzamts auch bei noch unklaren steuerlichen Sachverhalten. Sie erscheinen ohne Anfangsverdacht und Durchsuchungsbefehl beim Steuerpflichtigen. Gesetzliche Grundlage dafür ist der Paragraph 208 Abs. 2 AO. Was in der Theorie nach einem harmlosen Plausch mit Finanzbeamten klingt, ist für Betroffene meist das genaue Gegenteil, selbst wenn sie regelmäßige Steuerprüfungen gewohnt sind.



Steuerberater Dennis Janz LL.M., zertifizierter Berater für Steuerstrafrecht (FernUniversität Hagen, Radloff, Ploch & Partner mbB, www.radloff-ploch.de), und Rechtsanwalt Dr. Carsten Kuhlmann, Fachanwalt für Steuerrecht und Strafrecht (Kuhlmann Rechtsanwälte, www.rae-kuhlmann.de) FOTO PRIVAT

Die Außenwirkung ist tatsächlich eine andere, da Mandanten von den Hausbesuchen überrascht und dadurch zusätzlich verunsichert werden. Kein Wunder: Die Steuerfahndung wird normalerweise erst bei bestehendem Anfangsverdacht auf diese Weise aktiv. Kaum jemand weiß, dass das Finanzamt die Beamten auch ohne diese Grundlage um einen Hausbesuch bitten darf.

Der unangekündigte Besuch eines Außendienstmitarbeiters ist nach der Abgabenordnung kein Verwaltungsakt, weil dem Steuerpflichtigen kein bestimmtes Verhalten in Form eines Tun, Duldens oder Unterlassens aufgegeben wird. Zu beachten ist, dass der Steuerpflichtige das Betreten seiner Wohnung nicht dulden muss und den Zutritt verweigern kann und ohne Beisein des Steuerberaters auch sollte.

Wird der Zutritt jedoch freiwillig gewährt, kann auch ein schwerwiegender Grundrechtseingriff vorliegen (aktuell FG Münster, Urteil vom 1.7.2018 Az. 9 K 2384/17).